



A-Post

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frumsen

14. September 2026

Geschäft Nr. 26-6408

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Huebbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.000 – km 0.990

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage

1 Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Huebbach wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) zwischen der Ewigkeitsstrasse und Einmündung in das Fliessgewässer Wislen festgelegt. Diese Festlegung wird der Gesamtgewässerraumfestlegung vorgezogen.

2 Zur langfristigen Sicherung der Naturwerte soll das Gebiet Frolgrabe/Langgrabe als Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung in die Schutzverordnung Sennwald aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind die Umsetzung ökologischer Aufwertungsmassnahmen vorgesehen und der Gewässerraum des Huebbachs wird festgelegt.

3 Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 5. Mai bis zum 3. Juni 2026 durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 22. Juni 2026 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 1. Juli bis 30. Juli 2026 wurden keine Einsprachen erhoben.



2 Erwägungen

1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. März 2026 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

3 Die gewählte Abschnittsbildung und der Gewässerraum sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Der vorliegende Gewässerraum erfüllt zudem die ökologischen Anforderungen.

4 Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Sondernutzungsplan entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei